

Ausgabe 31
05. August 2021

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Soforthilfen Hochwasser: Bund und Länder schließen Verwaltungsvereinbarung

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 05. August 2021 EuGH-Vorlage zur Vereinbarkeit des Zuschlags nach § 162 Abs. 4 AO mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit Erbschaftsteuer: Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte

Terminplaner

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Soforthilfen Hochwasser: Bund und Länder schließen Verwaltungsvereinbarung

Am 30. Juli 2021 wurden mit den vom Hochwasser betroffenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen: Der Bund beteiligt sich an der zügigen Umsetzung der Soforthilfemaßnahmen der Länder.

An den bewilligten Soforthilfen der <u>Länder</u> beteiligt sich der Bund in Höhe von zunächst bis zu 400 Millionen Euro. Ein Euro Landesmittel wird durch einen Euro Bundesmittel ergänzt. Eine Deckelung der Gesamtsumme ist nicht vorgesehen. Die notwendigen haushaltsrechtlichen Schritte werden unverzüglich eingeleitet.

Am 21. Juli 2021 hat die Bundesregierung beschlossen, sich hälftig an den Soforthilfen der betroffenen Länder zu beteiligen. Sie hat den Ländern zudem zugesichert, sich nach Abschätzung des Gesamtschadens auch am erforderlichen Wiederaufbau finanziell zu beteiligen und bundeseigene Infrastruktur zügig wiederherzustellen.

Die Fluthilfemaßnahmen werden im BMI und im BMF jeweils durch einen neu eingerichteten Stab Hochwasserhilfe Bund koordiniert.

Der unter gemeinsamer Federführung des BMI und BMF zur Koordinierung der Wiederaufbauhilfe des Bundes für die Hochwasserschäden 2021 eingerichtete Staatssekretärsausschuss kam am 27. Juli 2021 zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Die Soforthilfen dienen der zügigen Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Produktionsmitteln, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, und der kommunalen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor Ort sowie der Überbrückung von Notlagen.

Fundstelle

BMF, Pressemitteilung vom 30. Juli 2021.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 05. August 2021

Urteil IV R 3/20:
Ausübung des
Wahlrechts nach § 4
Abs. 3 Satz 1 EStG
durch ausländische
Personengesellschaft Sperrwirkung bei
Buchführungs- und
Bilanzierungspflicht
nach ausländischem
Recht
20. April 2021

Die als Mitunternehmerschaft anzusehende ausländische Personengesellschaft wird für Zwecke der Ermittlung der steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte als "fiktive" Normadressatin des § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG behandelt; ein danach ggf. bestehendes Gewinnermittlungswahlrecht ist von ihr selbst, nicht von ihren inländischen Gesellschaftern auszuüben. In diesem Fall ist das (materielle) Gewinnermittlungswahlrecht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG ausgeschlossen, wenn nach ausländischen gesetzlichen Vorschriften eine Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht. Das Eingreifen der Sperrwirkung setzt nicht voraus, dass die ausländischen gesetzlichen Pflichten mit den deutschen funktions- und informationsgleich sind.

Zum Urteil

Urteil II R 29/19: Begriff des Grundstücks beim Erwerb eines Familienheims Sollte als Grundstück des Familienheimerwerbs die wirtschaftliche Einheit im Sinne des BewG zu verstehen sein und erlässt das Belegenheitsfinanzamt einen entsprechenden Feststellungsbescheid, ist diese Feststellung bindend und kann im Verfahren gegen den Erbschaftsteuerbescheid nicht erfolgreich angegriffen werden.

Zum Urteil

23. Februar 2021

Urteil IV R 25/18: Voraussetzungen des Verbots des Abzugs von sog. Bestechungsgeldern nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG i.V.m. § 299 Abs. 2 und Abs. 3 StGB

15. April 2021

Soweit die Zuwendung von Vorteilen sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG den Gewinn nicht mindern dürfen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, muss auch der subjektive Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein.

Zum Urteil, siehe auch die im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteile IV R 26/18 und IV R 27/18 vom selben Tag.



Rechtsprechung im Blog

EuGH-Vorlage zur Vereinbarkeit des Zuschlags nach § 162 Abs. 4 AO mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit

Das Finanzgericht Bremen hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob ein Zuschlag gem. § 162 Abs. 4 AO mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) vereinbar ist. Lesen Sie hierzu auch mit weiteren Ausführungen den Newsflash unserer TP-Spezialisten.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine KG mit Sitz im Inland, wendet sich gegen die Festsetzung eines Zuschlags nach § 162 Abs. 4 AO für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2010 (insgesamt 80.000 Euro). Gegenstand ihres Unternehmens war das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere von in Deutschland ansässigen Unternehmen, und die Erbringung von Service-, Beratungs- und Managementleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Dritten. Sie hielt in den Streitjahren 100% der Anteile an einer Tochter-GmbH, die wiederum 100% der Anteile an vier weiteren deutschen GmbHs hielt. Die alleinige Kommanditistin war eine niederländische B.V., deren alleinige Gesellschafterin wiederum die ebenfalls in den Niederlanden ansässige Y N.V. war.

Die Y N.V. erbrachte in den Streitjahren Dienstleistungen an die Töchter der Klägerin. Rechtsgrundlagen hierfür waren im Jahr 2007 ein Vertrag zwischen der Y N.V. und der Komplementärin der Klägerin, einer inländischen GmbH ohne Kapitalbeteiligung an der Klägerin, und in den Jahren 2008-2010 ein Vertrag zwischen der Y N.V. und der Klägerin. Die Vergütung sollte nach den tatsächlich entstandenen Kosten auf Vollkostenbasis (inbes. angefallene Gehälter) erfolgen. Kosten im gesellschaftlichen Interesse (shareholder's costs) der Y N.V. sollten nicht abgerechnet werden. Die zudem vereinbarte jährliche Detailabrechnung durch die Y N.V. erfolgte indes nicht.

Im Rahmen der Bp. für die Jahre 2007-2010 wurde um Vorlage der gem. § 90 Abs. 3 AO i.V.m. § 1 ff. GAufzV anzufertigen Dokumentationen gebeten. Insbesondere Dokumentationen zu möglichen doppelten Berücksichtigungen einzelner Positionen, der Einbeziehung von shareholder's costs und der Ermittlung von Personalkosten (angesetzte Arbeitsstunden, Ermittlung der Stundensätze) konnten durch die Klägerin nicht in ausreichender Qualität vorgelegt werden. Allerdings informierte die niederländische Finanzverwaltung die Bp. darüber, dass die Y N.V. die shareholder's costs nicht aus den Vergütungen herausgerechnet hatte. Die Klägerin und die Finanzverwaltung schlossen daraufhin unter Beteiligung der Y N.V. die tatsächliche Verständigung ab, die gezahlten Vergütungen teilweise (in Höhe von 400.000 Euro pro VZ) als Entnahme zu erfassen.

Zusätzlich setzte die Bp. einen Zuschlag gem. § 162 Abs. 4 AO in Höhe von 5% des Korrekturbetrags fest (20.000 Euro pro VZ), da die vorgelegte Dokumentation nicht verwertbar gewesen sei. Diesen Zuschlag griff die Klägerin mit ihrer Klage an. Der Zuschlag gem. § 162 Abs. 4 AO sei europarechtswidrig, die Niederlassungsfreiheit werde ungerechtfertigt beschränkt. Zur Durchsetzung der Steueraufsicht sei es nicht erforderlich, einen Zuschlag zu erheben, der nur bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen Anwendung findet.



Vorlagebegründung

Das Finanzgericht Bremen äußert in seinem Vorlagebeschluss Zweifel daran, ob der Zuschlag nach § 162 Abs. 4 AO mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Es liege eine Beschränkung vor, da die Aufzeichnungspflichten und der damit verbundene Zuschlag nur für Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen im Ausland, nicht aber für Geschäftsbeziehungen im Inland gelte und damit geeignet sei, die Niederlassungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Eine Rechtfertigung dieser Beschränkung sei indes zweifelhaft. Zwar sei der Zuschlag nach § 162 Abs. 4 AO geeignet, das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten und der Bekämpfung der Steuervermeidung zu verwirklichen.

Die Festsetzung eines solches Zuschlags sei jedoch nicht erforderlich. Der Gesetzgeber habe der Finanzverwaltung zur Durchsetzung der Dokumentationspflichten mit der Befugnis zu einer ungünstigen Veranlagung aus § 163 Abs. 3 AO bereits ausreichende Mittel an die Hand gegeben. Ein (zusätzlicher) Zuschlag trage daher nicht mehr zu einer Vermeidung von Steuerumgehungen bei.

Zudem führten auch die Regelungen betreffend die Höhe des Zuschlags dazu, dass dieser dem Gericht nicht erforderlich erscheine. Insbesondere knüpfe der Zuschlag nicht unmittelbar an die steuerlichen Auswirkungen der Feststellung an (sondern an den Mehrbetrag der Einkünfte) und könne selbst dann 5.000 Euro betragen, wenn kein Mehrbetrag der Einkünfte festgestellt wird. Ebenso sei kein Höchstbetrag festgelegt.

Fundstelle

Finanzgericht Bremen, Beschluss vom 07. Juli 2021 (2 K 187/17 (3)).

Erbschaftsteuer: Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte

Eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl das Besitzunternehmen als auch die Betriebskapitalgesellschaft faktisch beherrscht. Dazu ist eine Einwirkung des Erblassers oder Schenkers mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts auf die zur Beherrschung führenden Stimmrechte notwendig. Ein Einfluss nur auf die kaufmännische oder technische Betriebsführung ohne Möglichkeit der Erlangung einer Stimmenmehrheit reicht nicht aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger erwarb durch den Tod seines Vaters, des Erblassers, im Jahr 2012 den in der Form eines Einzelunternehmens geführten A-Betrieb. Der A-Betrieb war ursprünglich ein Autohaus und wurde auf einem Grundstück in Z (Betriebsgrundstück) betrieben.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 18. Dezember 1984 wurde die J-GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. der Handel mit sowie die Reparatur von Kraftfahrzeugen. Gesellschafter und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist der Kläger.

Am 17. Dezember 1984 wurde das Betriebsgrundstück mit Wirkung zum 01. Januar 1985 mit sämtlichen Betriebsräumen von dem A-Betrieb an die J-GmbH zu deren Betrieb als Autohaus –inklusive der darin befindlichen Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände– verpachtet.

Am 27.März 1985 wurde in das Handelsregister hinsichtlich der J-GmbH eine Einzelprokura zugunsten des Erblassers eingetragen. Sie erlosch mit dessen Tod im Jahr 2012.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 06. November 1997 erteilte der Erblasser dem Kläger eine frei widerrufliche Generalvollmacht. Dadurch wurde der Kläger von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit und berechtigt, sämtliche geschäftliche Entscheidungen allein zu treffen.

Ab dem Jahr 1999 wurde die Ausstellungsfläche der J-GmbH erweitert. Die Verträge und der Schriftwechsel weisen als Bauherrn den Erblasser auf. Die Verträge mit den die Erweiterung ausführenden Unternehmen wurden vom Kläger abgeschlossen und die Erklärungen über eine Bauabnahme ebenfalls von ihm abgegeben.

Der Erblasser meldete sein Gewerbe am 19. Juni 2000 zum 01. Januar 1985 um und gab als neu ausgeübte Tätigkeit "Vermietung und Verpachtung" an. Im Jahr 2012 wurde das Gewerbe wegen vollständiger Aufgabe abgemeldet.

Während das Finanzamt den Wert des Betriebsvermögens mit 695.217 € und die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens mit 611.250 € festgestellt hat, gab der Kläger den gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens mit 687.634 € und den Wert des Betriebsgrundstücks mit 611.250 € an. Verwaltungsvermögen war nach der Erklärung des Klägers nicht vorhanden.

Die Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Das Finanzgericht hat zu Recht entschieden, dass es sich bei dem Betriebsgrundstück um Verwaltungsvermögen i.S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 ErbStG a.F. handelt und keiner der Rückausnahmetatbestände nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa oder Buchst. c ErbStG a.F. vorliegt.

Eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl das Besitzunternehmen als auch die Betriebskapitalgesellschaft faktisch beherrscht.

Dazu ist eine Einwirkung des Erblassers oder Schenkers mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts auf die zur Beherrschung führenden Stimmrechte notwendig.

Ein Einfluss nur auf die kaufmännische oder technische Betriebsführung ohne Möglichkeit der Erlangung einer Stimmenmehrheit reicht nicht aus.

Wird ein Grundstück an eine Kapitalgesellschaft verpachtet, ist auch dann von einer steuerschädlichen Nutzungsüberlassung an Dritte auszugehen, wenn Erwerber des Betriebsvermögens der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist.

Zwei Betriebe bilden keinen Gleichordnungskonzern, wenn sie durch mehrere Personen beherrscht werden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. Februar 2021 (II R 26/18), veröffentlicht am 29. Juli 2021.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Terminplaner

Die neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 12.08, Webcast

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover Tel.: (0 511) 53 57-3242 gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.